

Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate CHF

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
"Effektenfonds"
(der "Anlagefonds")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Juli 2026

Teil 1 – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate CHF wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG (ehemals: Swisscanto Asset Management AG) als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals im Juni 1986 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz

Die Ertragsausschüttungen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Anleger mit Steuerdomizil im Ausland

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die Ertragsausschüttungen können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland

ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Wenn die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Die Fondsleitung bzw. die Depotbank als Paying Agent berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Pay Date. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Depotbank des Fonds nicht bis zum Tag vor dem Pay Date vorhanden ist.

Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereichter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden vom Paying Agent im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Wenn der Anlagefonds nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Anlagefonds

FATCA

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Februar bis 31. Januar.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, mit Sitz in Zürich.

1.6 Anteilklassen

Die Anteile werden buchmässig geführt.

Bereits ausgegebene Anteile, die auf den Inhaber lauten und als physische Wertpapiere bestanden, waren bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 01. Juli 2016 noch physische Anteile bestanden, erfolgte eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 Bst. a des Fondsvertrages und es wurde umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit weitere Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für den Anlagefonds die folgenden Anteilklassen mit folgenden Bezeichnungen eröffnet werden:

Anteilklassen A

AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD
("die Anteilklassen A")

Anteilklassen B

BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD
("die Anteilklassen B")

Anteilklassen C

CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD
("die Anteilklassen C")

Anteilklassen D

DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD
("die Anteilklassen D")

Anteilklassen G

GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD
("die Anteilklassen G")

Anteilklassen M

MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD
("die Anteilklassen M")

Anteilklassen N

NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD
("die Anteilklassen N")

Anteilsklassen S

ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD

("die Anteilsklassen S")

- Anteile der Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilsklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilsklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilsklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilsklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, sind thesaurierende Anteile (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem

Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilsklassen SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD sind ausschüttende Anteile (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Weiter unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Die Anteilsklassen A unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen A im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen A unterscheiden sich von den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen B unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen B im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen B unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen C im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen D im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen G im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C und den Anteilsklassen D im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen M im Gegensatz zu den Anteilsklassen A, Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen N im Gegensatz zu den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen M im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen A, Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen S im Gegensatz zu den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Sodann wird bei den Anteilsklassen S im Unterschied zu den Anteilsklassen A, den Anteilsklassen B, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N ein Erstausgabepreis in Höhe von 100'000 der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) vorgesehen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes berechnet.

Die Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag bis zur Valuta kann ebenfalls der Tabelle am Ende des Prospektes entnommen werden.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. Rücknahmen zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen bzw. -auslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und Sachauslagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Depotbank und den Vertreiber- und Zahlstellen entgegengenommen.

Für bei Vertreibern platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten für die Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreiber in Erfahrung gebracht werden.

Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der "Swinging Single Pricing" -Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Laut § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen massgebende Nettoinventarwert des Anlagefonds nach der "Swinging Single Pricing" -Methode (nachstehend "SSP-Methode") berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

In den in § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann sich, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, der Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert auf aktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen beziehen und die im Fondsvertrag genannte maximale Anpassung kann überschritten werden. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan (www.swissfunddata.ch) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Transaktionskosten sämtliche durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, markt-konforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitumfassen.

Bei Zeichnungen in bar entspricht der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Da durch Einzahlungen in Anlagen statt in bar keine Nebenkosten für den Ankauf der Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), wird die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat bzw. werden die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund der Rücknahme durch Sachauslage Anspruch hat, gestützt auf den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages). Bei Einzahlungen in Anlagen entspricht somit der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.13.4. ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommissionen oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP-Methode belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 0.0001 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem massgebenden Bewertungstag (Valuta spätestens zwei Tage nach Bewertungstag).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

1.9 Konversion

Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb dieses Anlagefonds von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des Anlagefonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Für eine Konversion von Anteilen wird ein entsprechender Konversionsantrag an die Depotbank vorausgesetzt. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 1.8. des Prospektes). Bei dieser Konversion werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet. Bei der Konversion gelangt der modifizierte Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Die Depotbank wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anleger seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) / D]$$

Dabei bedeuten:

- A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
- B = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse
- C = modifizierter Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse
- D = modifizierter Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

1.10 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung (vgl. Ziff. 1.6. des Prospektes).

Bei ausschüttenden Anteilsklassen Ausschüttung spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

1.11 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.11.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals zu erzielen.

1.11.2 Anlagepolitik

Der Anlagefonds investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen).

Zusätzlich gelten für diesen Anlagefonds die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.3 zur Nachhaltigkeitspolitik.

1.11.3 Nachhaltigkeitspolitik

Nachhaltigkeitsziel

Bei dem Anlagefonds wird mittels des Nachhaltigkeitsansatzes Klima-Ausrichtung das Ziel verfolgt, die CO₂e-Intensität des Portfolios im Zeitverlauf zu reduzieren.

Dieses Nachhaltigkeitsziel definiert sich nach folgendem Referenzrahmen:

- Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015

Dabei wird folgender Indikator zur Messung und Überwachung verwendet:

- CO₂e-Intensität

Damit ist der Anlagefonds über die finanziellen Ziele hinaus verträglich mit einem Nachhaltigkeitsziel.

Nachhaltigkeitspolitik

Bei diesem Anlagefonds mit Responsible Ausprägung wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche folgende Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet¹:

- **Ausschlüsse** (Vermeidung von Kontroversen)
- **ESG-Integration** (ESG-Einbezug)
- **Klima-Ausrichtung** (CO₂e-Reduktion)

Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) kommt ausserdem der Nachhaltigkeitsansatz **Stewardship** (Voting & Engagement) zur Anwendung.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter Ausschlusskriterien bzw. **Ausschlüsse** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter bei der Auswahl von Anlagen, bei welchen Unternehmungen oder

¹ Bei den in Klammern aufgeführten Begriffen handelt es sich um die gemäss der unternehmenseigenen Kategorisierung der Nachhaltigkeitsansätze der Zürcher Kantonalbank massgeblichen Grundkategorien von Nachhaltigkeitsansätzen.

Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Titel von Unternehmungen oder Staaten, bei welchen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen, werden im Portfolio Management System des Vermögensverwalters ausgewiesen und mit einer Pre-Trade Warnung versehen.

Bei bestehenden Anlagen wird die Verletzung von Ausschlusskriterien vom Vermögensverwalter mindestens halbjährlich überprüft. Bestehende Anlagen, bei denen ein oder mehrere Ausschlusskriterien verletzt sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) *
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) *

* Green Bonds und Sustainability Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainability Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainability Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainability Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an die Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea

- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Zudem verfolgt der Vermögensverwalter im Anlageprozess eine **ESG-Integration** mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance).

Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Die Analysen werden vom Vermögensverwalter sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheide zu tätigen.

Als Grundlage für die Integration der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Anlageentscheidungsprozess ermittelt der Vermögensverwalter pro Emittent (Unternehmungen und Staaten) einen proprietären ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit im Rahmen einer **Klima-Ausrichtung** wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Vermögensverwalter legt für den Anlagefonds einen Maximalwert für die jährliche durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Anlagefonds fest. Den jeweiligen Maximalwert bestimmt der Vermögensverwalter jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstoss (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Maximalwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Anlagefonds wird berechnet indem die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per

Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Vermögensverwalter verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt). In die Berechnung der CO₂e-Intensitäten werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Aktuell werden beim CO₂e-Ausstoss noch keine Scope 3-Emissionen miteinbezogen.

Die bei der Klima-Ausrichtung angewandte Methodik bezieht sich auf keinen spezifischen internationalen Standard.

Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Klima-Ausrichtung mittels einer Fondsvertragsänderung anzupassen oder aufzuheben, falls aufgrund bestimmter Marktsituationen (zum Beispiel stark ansteigende CO₂e-Intensität des Anlageuniversums) die Risiko-Rendite Ziele nicht gewährleistet werden können.

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter, innert angemessener Frist zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Der Vermögensverwalter behält sich aus Praktikabilitätsgründen vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei folgenden Anlagen nicht anzuwenden:

- Flüssige Mittel
- Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen)
- Indirekte Anlagen über kollektive Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Anlagen in vom Vermögensverwalter verwaltete kollektive Kapitalanlagen der Swisscanto Fondsleitung AG oder Swisscanto Asset Management International SA²)
- Strukturierte Produkte

Die Möglichkeit indirekte Anlagen über Derivate und/oder kollektive Kapitalanlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich.

Die oben erwähnten Anlagen, bei welchen die Nachhaltigkeitspolitik nicht angewendet werden muss, dürfen nicht mehr als 39% des Vermögens des Anlagefonds umfassen. Ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel und der oben genannten Derivate dürfen die verbleibenden oben erwähnten Anlagen zudem nicht mehr als 20% des Vermögens des Anlagefonds (ohne flüssige Mittel und oben genannte Derivate) umfassen.

² Damit diese Ausnahme zur Anwendung kommt, ist die Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik bei den erwähnten vom Vermögensverwalter selbst verwalteten kollektiven Kapitalanlagen mittels Durchschauprinzip sicherzustellen.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt:

https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_bonds_deu.pdf

Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien, werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement wird im Auftrag des Vermögensverwalters durch Sustainalytics, unserem externen Engagement-Anbieter, durchgeführt. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite:

https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf

1.11.4 Sicherheitenstrategie

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von Effektenleihe- und OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren. Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

Effektenleihegeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiheobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt;
- Bankguthaben, sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

OTC-Derivatgeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiheobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der erhaltenen Sicherheiten hat nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten werden wie folgt festgelegt:

Effektenleihengeschäfte

- Barsicherheiten: 2%
- Anleihen: 3% - 11%
- Aktien: 12%

OTC-Derivatgeschäfte

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.

Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für den Anlagefonds Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für den Anlagefonds führen können.

1.11.5 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Anlagefonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

1.11.6 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe-Geschäfte.

Es ist auf die Ausführungen in § 10 des Fondsvertrags hinzuweisen.

Der relative maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 80% des Nettofondsvermögens.

Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Bor-gers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteiisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

1.11.7 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte.

Es ist auf die Ausführungen in § 11 des Fondsvertrags hinzuweisen.

Der relative maximale Grenzwert für Pensionsgeschäfte beträgt 25% des Nettofondsvermögens.

Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückverkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteiisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsnehmer weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsgeber keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsnehmer die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.

1.11.8 Weiterführende Angaben

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlage-techniken und -instrumenten (insbesondere derivativen Finanzinstrumenten sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil III, §§ 7-15) ersichtlich.

1.12 Nettoinventarwert

Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 0.0001 der Rechnungseinheit gerundet.

1.13 Vergütungen und Nebenkosten

1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:

- Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD: höchstens 1.20% p.a.
- Anteilsklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD: höchstens 0.90% p.a.
- Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD: höchstens 0.75% p.a.
- Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD: höchstens 0.70% p.a.
- Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD: höchstens 0.60% p.a.
- Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.6. des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Die pauschale Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit des Anlagefonds wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Werden in Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management, der Vertriebstätigkeit und/oder mit Aufgaben der Depotbank Dritte beigezogen, können aus der Verwaltungskommission auch Entschädigungen Dritter vergütet werden.

Aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung können insbesondere Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.13.3. des Prospektes bezahlt werden.

Wie die unten stehende Tabelle näher erläutert, setzt sich die pauschale Verwaltungskommission aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklas- sen A ¹	Anteilsklas- sen B ²	Anteilsklas- sen C ³	Anteilsklas- sen D ⁴	Anteilsklas- sen G ⁵	Anteilsklas- sen M, N, S ⁶
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwal- tung	1.20%	0.90%	0.75%	0.70%	0.60%	0.00%
Pauschale Manage- ment Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungs- tätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	1.00%	0.70%	0.60%	0.55%	0.50%	0.00%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Admi- nistration	0.30%	0.30%	0.30%	0.15%	0.15%	0.00%

¹ Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD

² Anteilsklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD

³ Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD

⁴ Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD

⁵ Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD

⁶ Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD

Aus § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Die effektiv angewandten Sätze der pauschalen Verwaltungskommission, der pauschalen Management Fee und der pauschalen Administration Fee sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), in die der Anlagefonds investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten jeweils höchstens 4.00% betragen. Vorbehältlich von Ziff. 1.13.6 des Prospektes können die auf Stufe der Zielfonds anfallenden Verwaltungskommissionen zusätzlich zu der in dieser Ziffer erwähnten maximalen Höhe der Verwaltungskommission, welche auf Stufe des investierenden Anlagefonds selbst erhoben werden kann, anfallen.

1.13.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Anteilsklasse	01.02.2022 – 31.01.2023	01.02.2023 – 31.01.2024	01.02.2024 – 31.01.2025
AA CHF	1.05%	1.05%	1.05%
BA CHF	0.63%	0.63%	0.63%
CT CHF	0.57%	0.57%	0.57%
DT CHF	n.a.	0.50% ¹	0.50%
GT CHF	0.40% ³	0.40%	0.40%
NT CHF	n.a.	0.00% ¹	0.00%

1.13.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig sofern sie:

³ Anteilsklasse wurde im Verlauf des Rechnungsjahres lanciert (TER annualisiert). Für weitere Informationen verweisen wir auf den Jahresbericht.

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (inklusive Swisscanto Gruppe, Swisscanto Anlagestiftung, Swisscanto Anlagestiftung Avant etc.);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.13.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: höchstens 3%

1.13.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.13.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und nur eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrages belastet.

1.14 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.15 Rechtsform des Anlagefonds

Der Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate CHF ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.16 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

1.16.1 Allgemeine Risiken

a) Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatiliter die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b) Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch anerkannte Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

c) Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

d) Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Wechselkursänderungen können zu Wertschwankungen der Anlagen führen und das Verlustrisiko erhöhen.

Zudem können politische oder regulatorische Massnahmen das Risiko erhöhen, dass Zahlungen in Fremdwährung ausbleiben oder in Fremdwährung gezahlte Beträge entweder gar nicht oder nur mit Verzögerung in die Rechnungseinheit des Fondsvermögens umgetauscht werden können.

e) Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können Investitionen auf bestimmte Wirtschaftssektoren, spezifische Bereiche innerhalb eines Sektors, bestimmte Regionen oder andere Kriterien ausgerichtet sein, was zu Konzentrationsrisiken führen kann.

Solche Konzentrationen in einem Sektor, einem Bereich, einer Region oder nach anderen Kriterien können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

1.16.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a) Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

b) Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

c) Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

d) Hochverzinsliche Anleihen (High Yield Bonds)

Die Märkte für hochverzinsliche Wertpapiere (Wertpapiere mit einer niedrigeren als Investment Grade eingestuften Bonität oder High Yield Bonds) sind tendenziell volatil und weniger liquide als Märkte für Schuldinstrumente mit besserer Bonität, was auf ein tieferes Handelsvolumen und, in der Regel, auf eine geringere Anzahl von Marktteilnehmern zurückzuführen ist.

Die Preise der High Yield Bonds sind im Allgemeinen von den Fluktuationen der Zinssätze, der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage ihres Emittenten und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung stärker abhängig als Investment Grade Bonds.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit einer als Investment Grade eingestufte Bonität kann die Wahrscheinlichkeit dafür höher sein, dass ein Emittent oder Garant seinen Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommt.

1.16.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

a) Bail-in Bonds

Bail-in Bonds sind Forderungswertpapiere, welche in der Regel von Banken ausgegeben werden. Im Fall einer drohenden Insolvenz des Emittenten kann ein Bail-in Bond auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Sanierungsverfahrens in Eigenkapital umgewandelt, teilweise oder ganz abgeschrieben, auf einen neuen Emittenten übertragen oder anderweitig beeinflusst werden. Sämtliche dieser Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne, dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zusteht. Das eingesetzte Kapital kann bei einer Anlage in Bail-in Bonds ganz oder teilweise verloren gehen.

b) Strukturierte Produkte

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkte verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

c) Contingent Convertible Bonds (CoCos)

Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind nachrangige Anleihen, welche in Abhängigkeit von vorab definierten Ereignissen (beispielsweise in Abhängigkeit der Eigenmittel des Emittenten) zwingend in Aktien gewandelt oder abgeschrieben werden. Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust bis hin zu einem Totalverlust verbunden sein. CoCos werden mehrheitlich von Finanzintermediären ausgegeben, wodurch sich ein sektorspezifisches Konzentrationsrisiko ergeben kann.

1.16.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a) Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die vom Vermögensverwalter getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und das Anlageziel nicht erreicht werden kann.

b) Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen stehenden Markt gehandelt oder Over the Counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

c) Hebelwirkung (Leverage)

Die Aufnahme von Krediten zum Erwerb von zusätzlichen Anlagen, der Einsatz von Derivaten oder ähnliche Investitionsentscheidungen können eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben. Durch eine Hebelwirkung kann das Fondsvermögen überproportional an Gewinnen partizipieren, aber auch überproportional an Wert verlieren. Durch den Einsatz eines Hebels besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte eine verstärkte negative Auswirkung auf die Rendite des Fondsvermögens haben kann.

d) Effektenleihe

Effektenleihe beinhaltet das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten von einer Gegenpartei nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Das Gegenparteirisiko wird durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert der ausgeliehenen Effekten deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

e) Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, welches durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert wird. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert des Pensionsgeschäftes deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

1.16.5 Geografische Risiken

Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.

Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden. Dazu zählen:

- Inflations- und erhöhte Wechselkursrisiken
- Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen
- Erschwerte Beschaffung von Kursinformationen
- Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften
- Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

1.16.6 Risiken, die durch die Anwendung einer nachhaltigen Anlagepolitik für den Anlagefonds entstehen

Die Abhängigkeit von Daten Dritter kann zu operationellen Risiken führen. Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern.

1.17 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für den Anlagefonds durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Swisscanto Fondsleitung AG. Seit der Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2025 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 239 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 247.04 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2024 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 57 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 15.51 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swisscanto.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina KleeB, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2025 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swissscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten und Kosten von Anlegerschutzverfahren

Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder an Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahe stehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Detailliertere Angaben zum Nachhaltigkeitsansatz **Stewardship** (Voting & Engagement) finden sich in der Nachhaltigkeitspolitik und auf folgender Internetseite:

https://products.swissscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf

Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen des Anlagefonds verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. der Anlagefonds müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. dem Anlagefonds keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet. Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Depotbank Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist das folgende Institut beauftragt worden:

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen.

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreter einzusetzen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übertragen. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet und zeichnet sich durch langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Fondsleitung AG und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummern:	vgl. Tabelle am Ende des Prospektes
ISIN:	vgl. Tabelle am Ende des Prospektes
Rechnungseinheit der Teilvermögen:	vgl. Tabelle am Ende des Prospektes

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.swisscanto.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung unter www.swissfunddata.ch.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen täglich (mit Ausnahme der Tage, an welchen der Anlagefonds für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile des Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile des Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder gemäss US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse des Anlagefonds können unter www.swisscanto.com entnommen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale des Anlagefonds und dessen lancierten Anteilsklassen

Anlagefonds	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Verteilber	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ⁴	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate CHF	AA CHF	A	277966	CH0002779665	CHF	CHF	3.00% 0.00%	1.20%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	BA CHF	A	20594630	CH0205946301	CHF	CHF	3.00% 0.00%	0.90%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	CT CHF	T	37873018	CH0378730185	CHF	CHF	3.00% 0.00%	0.75%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	DT CHF	T	125029384	CH1250293847	CHF	CHF	3.00% 0.00%	0.70%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	GT CHF	T	123508057	CH1235080574	CHF	CHF	3.00% 0.00%	0.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	NT CHF	T	124627677	CH1246276773	CHF	CHF	3.00% 0.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2

⁴ Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.

Teil 2 – Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalterin

1. Unter der Bezeichnung Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate CHF besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art "Effektenfonds" (der "Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern⁵ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

⁵ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 24 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche der Anlage-fonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang der von ihnen gezeichneten Anteile in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihrer Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geld-wäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:
 - **AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD:** Anteile der Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
 - **AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD:** Anteile der Anteilsklassen AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
 - **BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD:** Anteile der Anteilsklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
 - **BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD:** Anteile der Anteilsklassen BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
 - **CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD:** Anteile der Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

- **A CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD:** Anteile der Anteilsklassen CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- **DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD:** Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
- **DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD:** Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- **GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD:** Anteile der Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD stehen den

vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

- **GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD:** Anteile der Anteilsklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- **MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD:** Anteile der Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
- **MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD:** Anteile der Anteilsklassen MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende

Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- **NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD:** Anteile der Anteilklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

- **NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD:** Anteile der Anteilklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungs-kommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- **ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD:** Anteile der Anteilklassen ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, sind thesaurierende Anteile (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.
- **SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD:** Anteile der Anteilklassen SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD sind ausschüttende Anteile (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Die Anteilklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

Weiter unterscheiden sich die Anteilklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteils-klassen, bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilklassen, bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

5. Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb dieses Anlagefonds von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des Anlagefonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Die Einzelheiten sind im Prospekt festgehalten (Ziff. 1.9.).
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheins zu verlangen. Die Fondsleitung ist ermächtigt, auf bestimmte Geldbeträge lautende Zeichnungen anzunehmen und auf deren Basis Anteilsbruchteile auszugeben. Anteilsbruchteile können ferner durch eine Vereinigung, einen Split oder eine Konversion entstehen. Anteilsbruchteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt.
7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetall-zertifikate, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) Forderungswertpapiere und -wertrechte (auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes, Bail-in Bonds, Contingent Convertible Bonds sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von nicht staatlichen in- und ausländischen Emittenten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend, Derivaten gemäss Bst. ac) vorstehend und strukturierten Produkten gemäss Bst. ad) vorstehend, stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) Forderungswertpapiere und -rechte in- und ausländischer Emittenten, die den in Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen in- und ausländischer Emittenten;
 - bc) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bg) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bh) auf frei konvertierbare Währungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%
- Contingent Convertible Bonds höchstens 15%
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) auf solche Anlagen insgesamt höchstens 10%
- Bankguthaben gemäss Bst. bh) höchstens 10%

3. Nachhaltigkeitsziel

Bei dem Anlagefonds wird mittels des Nachhaltigkeitsansatzes Klima-Ausrichtung das Ziel verfolgt, die CO₂e-Intensität des Portfolios im Zeitverlauf zu reduzieren. Damit ist der Anlagefonds über die finanziellen Ziele hinaus verträglich mit einem Nachhaltigkeitsziel.

Nachhaltigkeitspolitik

Für diesen Anlagefonds mit Responsible Ausprägung wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche folgende Nachhaltigkeitsansätze beinhaltet⁶:

- **Ausschlüsse** (Vermeidung von Kontroversen)
- **ESG-Integration** (ESG-Einbezug)
- **Klima-Ausrichtung** (CO₂e-Reduktion)

Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) kommt ausserdem der Nachhaltigkeitsansatz **Stewardship** (Voting & Engagement) zur Anwendung.

Der Vermögensverwalter legt **Ausschlüsse** fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Prospekt aufgeführt.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (**ESG-Integration**). Weitergehende Informationen zur ESG-Integration werden im Prospekt angegeben.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagentätigkeit im Rahmen einer **Klima-Ausrichtung** auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im Referenzindex per Ende 2019 aus. Weitere Informationen zur Klima-Ausrichtung finden sich im Prospekt.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Im Prospekt wird die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

⁶ Bei den in Klammern aufgeführten Begriffen handelt es sich um die gemäss der unternehmenseigenen Kategorisierung der Nachhaltigkeitsansätze der Zürcher Kantonalbank massgeblichen Grundkategorien von Nachhaltigkeitsansätzen.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Prospekt finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter behält sich aus Praktikabilitätsgründen vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei folgenden Anlagen nicht anzuwenden:

- Flüssige Mittel
- Derivate (mit Ausnahme von Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen)
- Indirekte Anlagen über kollektive Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Anlagen in vom Vermögensverwalter verwaltete kollektive Kapitalanlagen der Swisscanto Fondsleitung AG oder Swisscanto Asset Management International SA⁷)
- Strukturierte Produkte

Die Möglichkeit indirekte Anlagen über Derivate und/oder kollektive Kapitalanlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich.

Die oben erwähnten Anlagen, bei welchen die Nachhaltigkeitspolitik nicht angewendet werden muss, dürfen nicht mehr als 39% des Vermögens des Anlagefonds umfassen. Ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel und der oben genannten Derivate dürfen die verbleibenden oben erwähnten Anlagen zudem nicht mehr als 20% des Vermögens des Anlagefonds (ohne flüssige Mittel und oben genannte Derivate) umfassen.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

⁷ Damit diese Ausnahme zur Anwendung kommt, ist die Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik bei den erwähnten vom Vermögensverwalter selbst verwalteten kollektiven Kapitalanlagen mittels Durchschauprinzip sicherzustellen.

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie be-sorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den aus-geliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
9. Der relative maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 80% des Nettofondsvermögens.

Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigt werden.

Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensions-geschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und verein-bart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beauf-sichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durch-führung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt da-für, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. "Repos" gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines "Reverse Repo" verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines "Reverse Repo" nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus "Reverse Repo" gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
11. Der relative maximale Grenzwert für Pensionsgeschäfte beträgt 25% des Nettofondsvermögens.

Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückverkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteirisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsnehmer weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsgeber keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsnehmer die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.

§ 12 Derivate (Commitment-Ansatz II)

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt nach den Art. 58 – 63 und 66 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Basisinformationsblatt) genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusiichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Best. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelung noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zulasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Paragraphen sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungswertpapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der "Swinging Single Pricing"-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds gemäss § 20 Ziff. 1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markterendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellen Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 0.0001 der Rechnungseinheit des Anlagefonds gerundet.

7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des Anlagefonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einer Erhöhung des Nettovermögens des Anlagefonds führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettovermögens des Anlagefonds bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Prospekt (Ziff. 1.8.) näher definierten Periode.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die maximal zulässige Anpassung des Bewertungs-Nettoinventarwertes vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommission- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fonds-vermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. der Rücknahme zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage bzw. die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund seiner Kündigung durch Sachauslage Anspruch hat, wird nicht aufgrund des modifizierten Nettoinventarwertes pro Anteil, sondern aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Bewertungs-Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfungsgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden, welche bei Zeichnungen in bar zusammen höchstens 5% des gemäss § 16 Ziff. 7 modifizierten Nettoinventarwertes der Anteile bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 5% des gemäss § 16 Ziff. 6 berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes betragen darf. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Konversion von Anteilen (Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds) wird keine Ausgabekommission erhoben.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine jährliche maximale Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögen des Anlagefonds gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission):

	Anteilstklassen A ¹	Anteilstklassen B ²	Anteilstklassen C ³	Anteilstklassen D ⁴	Anteilstklassen G ⁵	Anteilstklassen M, N und S ⁶
Pauschale Verwaltungs- kommission (PVK) (max. p.a.)	1.20%	0.90%	0.75%	0.70%	0.60%	0.00%

¹ Anteilstklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD
² Anteilstklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD
³ Anteilstklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD
⁴ Anteilstklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD
⁵ Anteilstklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD
⁶ Anteilstklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD

Bei den Anteilstklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP und SA USD wird keine pauschale Verwaltungskommission erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen nur eine reduzierte pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.25% belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Zielfonds gemäss obigem Absatz an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive pauschale Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten reduzierten pauschalen Verwaltungskommission

mission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse des investierenden Anlagefonds einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.

5. Die Verwaltungskommission anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), in die der Anlagefonds investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten jeweils höchstens 4.00% betragen. Vorbehältlich von Ziff. 4 vorstehend können die auf Stufe der Zielfonds anfallenden Verwaltungskommissionen zusätzlich zu der in Ziff. 1 vorstehend erwähnten maximalen Höhe der Verwaltungskommission, welche auf Stufe des investierenden Anlagefonds selbst erhoben werden kann, anfallen.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI Weitere Bestimmungen

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Februar bis 31. Januar.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

§ 22 Verwendung des Erfolges

1. Der einer ausschüttenden Anteilsklasse zugewiesene Anteil des Nettoertrages des Anlage-fonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann bei den ausschüttenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds bzw. der jeweiligen ausschüttenden Anteilsklasse, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. der jeweiligen ausschüttenden Anteilsklasse beträgt.

2. Der einer thesaurierenden Anteilsklasse zugewiesene Anteil des Nettoertrages des Anlage-fonds wird dem Fondsvermögen jährlich zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen in den entsprechenden Währungen an die Anleger.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.

Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens des Anlagefonds bzw. einer thesaurierenden Anteilsklasse und pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse, so kann für Steuerzwecke auf eine Wiederanlage verzichtet und der Nettoertrag des Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren auf das Konto Gewinnvortrag verbucht werden.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 23 Publikationen des Anlagefonds

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen, von denen Anteile ausgegeben sind, bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch.

Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

VII Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Bei der Spaltung eines Anlagefonds kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

§ 26 Änderung des Fondsvertrages

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. In den Publikationen informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

§ 27 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt in Kraft am 1. Juli 2026.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt denjenigen vom 28. November 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.